

**Stellungnahme der Filmwirtschaft
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung
von Rechten des geistigen Eigentums
(Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG)**

23. Februar 2006

1. Einleitung

Das Anliegen des deutschen Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Referentenentwurf einen Beitrag zur Verbesserung der Stellung der Rechteinhaber beim Kampf gegen Produktpiraterie leisten zu wollen, findet die breite Unterstützung der Filmwirtschaft.

Die zentrale Regelung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG ist dabei sicher der von den Rechteinhabern geforderte Anspruch auf Auskunft gegenüber Dritten, der sich nicht nur an Verletzer im Sinne des bisherigen § 101 a UrhG richtet, sondern auch an Dritte, deren Dienstleistungen für vielfältige Verletzungen des Urheberrechts missbraucht werden.

Die Filmwirtschaft begrüßt daher die Intention des Gesetzgebers mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für einen Auskunftsanspruch auch gegen Provider zu schaffen, deren Dienstleistungen für Urheberrechtsverletzungen genutzt werden.

Dieser Drittauskunftsanspruch ist für die Filmwirtschaft bei Verletzungshandlungen, die nicht durch eine körperliche Weitergabe bzw. ein körperliches Verbreiten vorgenommen werden, sondern über das Internet erfolgen, existenziell.

Denn nur die Anbieter dieser Dienstleistungen, die Zugangsvermittler oder sogenannten Access Provider, die die für die Kommunikation und Verbindung der Rechner untereinander erforderlichen Adressierungen (sog. IP-Nummern) für die Rechner vergeben, sind in der Lage, die dem jeweiligen Rechner von ihnen zugewiesene IP-Adressierung einer verantwortlichen Person zuzuordnen und so die Verfolgung von Rechtsverletzungen zu ermöglichen.

Dieser Drittauskunftsanspruch muss jedoch auch praktisch zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums führen können. Unter Berücksichtigung der typischen Verletzungshandlungen in Online-Diensten und ihrer Feststellungsmöglichkeiten sind aber Zweifel an der derzeitigen Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen für die Drittauskunft angebracht.

Dabei wählt das BMJ nach Auffassung der Filmwirtschaft den richtigen Ansatz, indem es die bisherige Regelungsstruktur beibehält und die Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Spezialgesetzen des geistigen Eigentums vollzieht. Wie der Referentenentwurf in seiner Begründung zutreffend anführt, ermöglicht ihm diese Regelungsstruktur bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG Differenzierungen zwischen gewerblichen und kulturellen Schutzrechten vornehmen zu können und so die Besonderheiten des jeweilig betroffenen geistigen Eigentums, insbesondere hinsichtlich der Verletzungshandlungen, stärker zu berücksichtigen. Es ist jedoch erforderlich, diese Differenzierungen sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung klarer herauszuarbeiten, um eine Verbesserung der Durchsetzung der den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zustehenden Rechte gerade in den Bereichen zu erreichen, in denen - etwa im Gegensatz zum Patentrecht - häufig keine gewerblichen Interessen der Verletzer im Vordergrund stehen bzw. diese ihnen nicht nachgewiesen werden können.

Um eine Verbesserung der Stellung der Rechteinhaber beim Kampf gegen die Produktpiraterie zu erreichen, müssen aus Sicht der Filmwirtschaft insbesondere im Hinblick auf den Auskunftsanspruch, den Schadensersatzanspruch, die Erweiterung der Aktivlegitimation und den Vernichtungsanspruch Nachbesserungen erfolgen.

2. Der Auskunftsanspruch des § 101 RefE

Begrüßt wird zunächst die Klarstellung in § 101 Abs. 1 RefE, nach der nunmehr alle nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Rechte für die Geltendmachung von Auskunftsansprüchen in Betracht kommen und die zu erteilende Auskunft nicht mehr nur auf rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke beschränkt ist, sondern auf sonstige Erzeugnisse erweitert wurde.

2.1. Kein Richtervorbehalt bei Verkehrsdaten

Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Drittauskunftsanspruch nicht generell unter einen Richtervorbehalt zu stellen, findet ebenfalls die Unterstützung der Filmwirtschaft. Zutreffend wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs gegen die Richtervorbehalte die zu erwartende hohe Belastung der Gerichte angeführt, sowie die Besonderheit, dass der

Dritte, insbesondere also der Zugangsvermittler, in der Regel keine eigenen Interessen verfolgt.

Diese Gründe zielen vor allen Dingen auf die Fälle ab, in denen der Rechteinhaber nach der heutigen Rechtslage auch bei einem dokumentierten Verstoß nur deshalb nicht gegen den Verletzer vorgehen kann, weil ihm die Zuordnung eines Anschlussinhabers zu einer festgestellten Verletzungshandlung nicht möglich und er aus diesem Grunde gehindert ist, seine Ansprüche unmittelbar gegen den Verletzer geltend zu machen.

Aber gerade solche vielfachen Rechtsverletzungen im Internet, die in der Praxis den weit überwiegenden Teil der Auskunftsansprüche ausmachen werden, stellt der Referentenentwurf durch die in Abs. 9 vorgesehene richterliche Anordnung unter einen Richtervorbehalt und widerspricht damit seiner eigenen Intention.

Dabei ist schon fraglich, ob – wie in der Begründung ausgeführt wird – für die Ermittlung des hinter der IP-Nummer stehenden Verletzers auf Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nr. 20 Telekommunikationsgesetz zurückgegriffen werden muss bzw. ob überhaupt das Fernmeldegeheimnis tangiert ist.

Denn bei den relevanten Verletzungsfällen geht es immer um öffentliche Angebote von geschützten Inhalten. Bei dem sog. Upload von Inhalten, die öffentlich zugänglich gemacht werden (z.B. in sog. Peer-to-Peer-Netzwerken), wird keine Individualkommunikation aufgebaut, denn das Angebot zum Download kann von jedem Teilnehmer des Netzwerks angenommen werden. Es geht auch nicht um den Inhalt der öffentlichen Kommunikation oder die Bekanntgabe der zeitlichen Umstände der Kommunikation: Was der Rechtsverletzer für Inhalte angeboten und wann die entsprechende Kommunikation bestanden hat, ist bereits bekannt, denn diese materiell-rechtlichen Voraussetzungen muss der Rechteinhaber bereits darlegen, um die Rechtsverletzung nachweisen zu können. Es geht also allein um die Zuordnung eines konkreten Nutzers zu dem rechtsverletzenden und zeitlich protokollierten Angebot, so dass das Fernmeldegeheimnis nicht betroffen ist. Ob das rechtsverletzende Angebot über einen Anschluss mit einer statischen IP-Nummer, oder, wie es häufig geschieht, über eine vom Zugangsvermittler zugewiesene dynamische IP-Nummer vorgenommen wird, ist für die telekommunikationsrechtliche Einordnung unerheblich. Denn die Vergabe dynamischer IP-Nummern durch Zugangsvermittler an Nutzer ist rein technisch bedingt, um den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Adressraum besser ausnutzen zu können. Diese technisch bedingte Vergabe von dynamischen IP-Nummern kann daher keinen Einfluss auf die Qualifizierung eines rechtsverletzenden Angebots als eine dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Telekommunikation haben bzw. entscheidend dafür sein, ob es sich bei der begehrten Auskunft um Verkehrsdaten handelt.

Darüber hinaus lässt die Begründung zum Referentenentwurf eine Antwort für die Notwendigkeit eines Richtervorbehalts vermissen. Denn § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG verlangt für die Weitergabe von Kenntnissen an andere, insbesondere der Mitteilung der Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt war, lediglich eine entsprechende gesetzliche Vorschrift, die sich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht und gerade keine richterliche Anordnung für jeden Einzelfall.

Die vom Gesetzgeber gewünschte Entlastung der Gerichte wird aufgrund des in Abs. 9 durch die Hintertür eingeführten Richtervorbehalts für die maßgeblichen Rechtsverletzungen daher gerade nicht erreicht werden.

2.2. Keine „Offensichtlichkeit“ der Rechtsverletzung

Anders als der Referentenentwurf sieht die Richtlinie 2004/48/EG in Art. 8 Abs. 1 nicht vor, dass der Rechteinhaber die Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung für einen Anspruch auf Auskunft darzulegen hat. Die Richtlinie verlangt lediglich einen begründeten, die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Rechteinhabers. Mit der Forderung einer offensichtlichen Rechtsverletzung schränkt der Referentenentwurf daher die Anspruchsvoraussetzungen zu Lasten der Rechteinhaber ungerechtfertigt ein.

Den Rechteinhabern muss auch die Möglichkeit zustehen, Auskunft hinsichtlich der Identität des Verletzers zu erhalten, ohne die Offensichtlichkeit einer Rechtsverletzung nachweisen zu müssen. Die Tatbestandsvoraussetzung der „Offensichtlichkeit“ sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

2.3. Kein Nachweis des gewerblichen Ausmaßes der Rechtsverletzung

Entsprechend der Richtlinie 2004/48/EG sieht § 101 Abs. 2 RefE vor, dass der Dritte, gegen den der Anspruch erhoben wird, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzten Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbringt. Nach dem Gesetzeswortlaut des Referentenentwurfs ist es nicht erforderlich, dass auch die zu Grunde liegende Rechtsverletzung gewerbsmäßig begangen wird.

Demgegenüber geht die Begründung auf Seite 78 davon aus, dass nicht nur die Mitwirkungshandlungen des Dritten, sondern auch die Rechtsverletzung selbst in gewerblichem Ausmaß begangen worden sein muss. Die Begründung im Referentenentwurf bezieht sich allerdings auf die Regelung zum Patentrecht – auf die in den Anmerkungen zum urheberrechtlichen Auskunftsanspruch verwiesen wird, so dass es sich um ein Redaktionsversehen handeln könnte. Denn die Interessenlage ist im Patentrecht und im Urheberrecht im Hinblick auf die Gewerbsmäßigkeit der Verletzung grundsätzlich verschieden. Es kommt für die Begehung einer Urheberrechtsverletzung nicht darauf an, ob die verlet-

zende Handlung zu gewerblichen Zwecken begangen wird. Die Verletzung eines durch das Urheberrecht geschützten absoluten Rechts allein ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus stellt aber auch die Richtlinie 2004/48/EG in Artikel 8 nicht darauf ab, ob die Verletzungshandlung in gewerblichem Ausmaß erbracht wird. Etwas anderes wäre im Hinblick auf das TRIPS-Abkommen auch gar nicht möglich. Denn Artikel 41.1 TRIPS sieht vor, Durchsetzungsverfahren für ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu schaffen. Eine Regelung, die zivilrechtliche Rechtsbehelfe auf Verletzungen in gewerblichem Ausmaß beschränkt, widerspricht daher den eingegangenen Verpflichtungen aus dem TRIPS-Abkommen.

Auch die in der Begründung angeführte Berücksichtigung der Gewerblichkeit im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Abs. 4 geht fehl. Auch hier verweist der Gesetzgeber in der Begründung darauf, dass der Auskunftsanspruch nach Abs. 2 nur bei in gewerblichem Ausmaß vorgenommenen Rechtsverletzungen besteht. Danach sei „die Erteilung der Auskunft nur verhältnismäßig, wenn die Rechtsverletzung eine gewisse Nachhaltigkeit hat und damit einen Umfang erreicht, der eine Bagatellgrenze überschreitet“ (Seite 81).

Aus Sicht der Filmwirtschaft ist es aufs Äußerste zu missbilligen, dass über die Begründung im Referentenentwurf nunmehr auch im Rahmen der zivilrechtlichen Ansprüche eine Bagatellgrenze eingeführt werden soll, die selbst bei bösgläubigen Handlungen der Verletzer überschritten werden muss, um den Rechteinhabern die Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche zu ermöglichen.

Hat der Gesetzgeber noch im Referentenentwurf zum zweiten Korb die Einführung einer Bagatellgrenze in § 106 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz – die von der Filmwirtschaft dezidiert abgelehnt wird - damit begründet, dass es nicht Aufgabe des Staates sein könne, Schulhöfe zu kriminalisieren, und die Rechteinhaber auf die Möglichkeit des zivilrechtlichen Schadensersatz verwiesen, legitimiert er nunmehr faktisch durch die Einführung einer Bagatellgrenze als Voraussetzung für die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs auch in zivilrechtlicher Hinsicht das millionenfache rechtswidrige Vervielfältigen und das rechtswidrige Angebot von urheberrechtlich geschützten Werken. Diese Regelung stellt die Rechteinhaber gegenüber der Vervielfältigung und dem Austausch urheberrechtlich geschützter Werke über filesharing Programme und peer-to-peer Netzwerke praktisch schutzlos, da es den Rechteinhabern verwehrt wird, die unstreitig vorliegenden und durch keine Schranke gerechtfertigten Verletzungshandlungen zu verfolgen.

Denn bei der Verwendung dynamischer IP-Adressen im Internet lässt sich in der Regel nur **eine** Verletzungshandlung **einer** konkreten IP-Nummer zuweisen. Unterbricht der Nutzer kurzzeitig seine Verbindung oder hält die Internetverbindung über 24 Stunden an,

so wird dem Nutzer von seinem Zugangsvermittler eine andere, neue IP-Nummer zugewiesen, die es den Rechteinhabern ohne die Drittauskunft nicht ermöglicht, weitere Verletzungshandlungen dem gleichen Nutzer zuzurechnen. Aus diesem technischen Grund besteht bei der Verwendung von dynamischen IP-Nummern für den Rechteinhaber keine Möglichkeit, einem Nutzer, dem eine dynamisch vergebene IP-Nummer zugewiesen wurde, die Nachhaltigkeit oder eine größere Anzahl von Rechtsverletzungen nachzuweisen.

Mit der Eingrenzung des Auskunftsanspruch auf ein gewerbliches Ausmaß und die damit verbundene faktische Einführung einer zivilrechtlichen Bagatellklausel verstößt der deutsche Gesetzgeber daher nicht nur gegen Art. 41.1 TRIPS-Abkommens, sondern er macht es den Rechteinhabern auch unmöglich, dokumentierte Rechtsverstöße im Internet bei der Verwendung von dynamischen IP-Nummern in peer-to-peer Netzen oder Tauschbörsen zu verfolgen, da aufgrund des Wechsels der IP-Nummer bei jeder Einwahl bzw. nach 24 Stunden keine Nachhaltigkeit im Sinne einer Gewerbsmäßigkeit nachgewiesen werden kann.

2.4. Verpflichtung zur Datenspeicherung

Schließlich kann ein materiell-rechtlicher Auskunftsanspruch nur dann dem Rechtsverfolgungsinteresse gerecht werden, wenn die Daten, auf die der Auskunftsanspruch gerichtet ist, auch gespeichert werden dürfen. Die durch das Urteil des LG Darmstadt vom 25. Januar 2006, Az.: 25 S 118/05, ausgelöste Unsicherheit bei Access Providern, dass sie bei sogenannten „Flatrate Tarifen“, die die Nutzung des Internets volumenunabhängig ermöglichen, alle Daten umgehend zu löschen haben, muss beseitigt werden. **Aus diesem Grund müssen eindeutige gesetzliche Regelungen zur Verpflichtung der Datenspeicherung und zur Dauer der Datenspeicherung geschaffen werden. Ferner muss gewährleistet werden, dass die **Berechtigung zur** Herausgabe der Daten auch den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch umfasst und nicht auf Zwecke der Strafverfolgung beschränkt bleibt.** Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass die mit dem Auskunftersuchen begehrten Daten bei den Zugangsvermittlern nicht zur Verfügung stehen oder die Auskunftersuchen an dem in Abs. 4 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz scheitern.

2.5. Keine überzogenen Kosten für den Auskunftsanspruch

In diesem Zusammenhang ist auch die im Referentenentwurf vorgesehene Kostenbelastung der Rechteinhaber zu sehen. Denn unabhängig von der Frage, ob die mit der Auskunft begehrten Daten überhaupt beim zur Auskunft Verpflichteten vorliegen oder zu einer verantwortlichen Person führen, werden die Rechteinhaber mit Kosten für den Erlass der Anordnung nach § 101 Abs. 9 RefE in Höhe von 200,00 EUR und den erforderlichen Auf-

wendungen des zur Auskunft Verpflichteten für die Auskunftserteilung belastet. Berücksichtigt man dann auch, dass diese Kosten für jeden einzelnen Datensatz entstehen sollen und es sich um den eigentlichen Rechtsstreit gegen den Verletzer vorbereitende Maßnahmen handelt, wird offensichtlich, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Kostenbelastung der Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG, nach der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe nicht unnötig kompliziert und kostspielig sein dürfen, nicht gerecht wird.

2.6. Kein weiteres gerichtliches Auskunftsverfahren bei bereits anhängiger Klage

Schließlich ist auch die wörtliche Übernahme der zweiten Alternative des § 101 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz nicht mit der Systematik des deutschen Rechts in Einklang zu bringen und führt zu einer Verzögerung der Rechtsdurchsetzung. Denn nach dieser Sachverhaltsvariante ist den Rechteinhabern der Verletzer bereits bekannt und ein Gerichtsverfahren gegen ihn anhängig. Es kann also nur um den Umfang der Rechtsverletzung oder deren Beweisbarkeit gehen. In diesen Fällen besteht aber keine Notwendigkeit, ein weiteres Gerichtsverfahren gegen den Dritten anhängig zu machen. Vielmehr kann die Auskunft und die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in dem anhängigen Gerichtsverfahren geklärt und entschieden werden.

3. Einstweilige Maßnahmen gegen Dritte

Das BMJ hat auch im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG davon abgesehen, zur Vermeidung drohender Rechtsverletzungen einstweilige Anordnungen gegen Mittelspersonen, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums genutzt werden, zu ermöglichen. Im Referentenentwurf wird darauf verwiesen, dass Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2004/48/EG nicht für Urheberrechtsverletzungen gelte, sondern diese unter die Richtlinie 2001/29/EG fielen. Aber auch im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG hat es der Gesetzgeber in der Vergangenheit unterlassen, eine Art. 8 Abs. 3 Richtlinie 2001/29/EG entsprechende Regelung in das deutsche Recht aufzunehmen.

Für die Filmwirtschaft sind aber insbesondere Unterlassungsanordnungen gegen Mittelspersonen von besonderer Bedeutung, um den illegalen Vertrieb von aktuellen Kinofilmen, die möglicherweise noch nicht einmal erschienen sind, in den Online-Diensten rechtzeitig unterbinden zu können.

Da gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 TDG den Providern keine generelle Überwachungspflicht obliegt, müssen diese zunächst von der Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt werden, bevor sie eine Rechtspflicht zum Einschreiten trifft und entsprechende Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden können. Art. 9 Abs. 4 Richtlinie 2004/48/EG fordert demgegenüber

ausdrücklich einstweilige Maßnahmen auch ohne Anhörung der anderen Partei vorzusehen, wenn den Rechteinhabern ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könnte. Die Filmwirtschaft plädiert daher dafür, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG auch im Urheberrecht einen speziellen Unterlassungsanspruch gegen Vermittler aufzunehmen.

4. Pauschalierte Berücksichtigung der Kosten für die Ermittlung der Rechtsverletzungen im Rahmen des Schadensersatzanspruchs

Der Referentenentwurf hat Artikel 13 der Richtlinie 2004/48/EG zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen insbesondere in § 97 Abs. 2 S. 2 und S. 3 RefE vorzunehmen und die bestehenden Berechnungsgrundlagen zu kodifizieren.

Er erteilt jedoch dabei aus nicht nachvollziehbaren Gründen der seit langem bestehenden Forderung der Rechteinhaber, die Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie auf mindestens eine doppelte Lizenzgebühr zu erhöhen, eine Absage. Als Begründung führt der Gesetzgeber an, dass eine Sanktionierung von rechtswidrigem Verhalten in der deutschen Rechtsordnung nicht durch das Zivilrecht, sondern durch das Strafrecht erfolgt. Das zivile Schadensersatzrecht erfülle nur die Funktion, einen konkret entstandenen Schaden auszugleichen.

Diese Argumentation verkennt jedoch, dass es den Rechteinhabern bei der Forderung nach einer Verdopplung der üblichen Lizenzgebühr nicht um einen Strafzuschlag geht, sondern vielmehr darum, ihnen zu ermöglichen, die erlittene Vermögenseinbuße, zu der auch der Aufwand zur Ermittlung und Verfolgung von Rechtsverletzungen gehört, pauschaliert geltend machen zu können. Dieser Gesichtspunkt des Schadensersatzrechts wird ausdrücklich in dem Erwägungsgrund (26) der Richtlinie 2004/48/EG hervorgehoben, nach dem den Rechteinhabern eine Entschädigung zuzubilligen ist, die die Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtsverletzung und ihrer Verursacher berücksichtigt.

In der Begründung (Seite 46) erwähnt der Referentenentwurf zwar den Umstand, dass der GEMA von der Rechtsprechung ein Zuschlag in Höhe von 100% des normalen Tarifsatzes zugebilligt wird, liefert jedoch keine Begründung, warum er diesen Kontrollzuschlag den übrigen Rechteinhabern verwehrt, obwohl sie – zumindest in dem hier in Rede stehenden Bereich – einen vergleichbar hohen Kontrollaufwand haben.

Dass gerade die Verfolgung von digitalen Raubkopien für die Rechteinhaber mit einem ganz erheblichen personellen und technischen Aufwand verbunden ist, der von einzelnen Rechteinhabern im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs nicht geleistet werden kann, dürfte unstrittig sein. Sie bedienen sich daher Unternehmen, die sie in technischer und fachlicher Hinsicht bei der Aufdeckung und Kontrolle von Urheberrechtsverletzungen unterstützen. Die den Rechteinhabern hierdurch entstehenden Kosten lassen sich aber nicht ei-

nem einzelnen Verletzer zurechnen, so dass den Rechteinhabern die Möglichkeit abgeschnitten wird, im Rahmen des Schadensersatzanspruchs die Kosten der Feststellung der Rechtsverletzung und ihrer Verursacher einem bestimmten Verletzer aufzubürden.

Die Filmwirtschaft fordert daher, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/48/EG den Rechteinhabern eine Entschädigung für die ihnen im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtsverletzung und ihrer Verursacher entstehenden Kosten zuzubilligen und hierzu eine Verdoppelung der üblichen Lizenzgebühr im Wege der Lizenzanalogie zuzulassen.

5. Ausweitung des Vernichtungsanspruchs auf im Besitz eines Dritten befindliche, rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke

Die Beschränkung des Vernichtungsanspruch auf im Besitz und Eigentum des Verletzers befindlicher rechtswidrig hergestellter, verbreiteter oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmter Vervielfältigungsstücke ist aufzuheben.

Denn die Richtlinie 2004/48/EG sieht in Artikel 10 keine Beschränkung auf im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlicher rechtswidrig hergestellter, verbreiteter oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmter Vervielfältigungsstücke vor. Ein Artikel 10 der Richtlinie 2004/48/EG entsprechender Vernichtungsanspruch ist in § 69f UrhG für Computerprogramme bereits ausdrücklich geregelt ist und hat sich bewährt.

Der Hinweis im Referentenentwurf, dass den Beteiligten in der Vertriebskette regelmäßig Verletzungshandlungen nachgewiesen werden können, entspricht nicht der Praxis, da die bloße Behauptung eines Beteiligten, er habe die rechtswidrigen Vervielfältigungsstücke nicht hergestellt, dem Rechteinhaber die Möglichkeit entzieht, die Vernichtung der rechtswidrigen Vervielfältigungsstücke zu beanspruchen. Wird beim Beteiligten keine hohe Anzahl von Vervielfältigungsstücken angetroffen, weil er die Vervielfältigungen aufgrund der einfachen und schnellen Reproduzierbarkeit von Datenträgern nicht auf Vorrat sondern nur auf Anforderung herstellt und verbreitet, lässt sich für die Rechteinhaber auch die Bestimmung zur Verbreitung nicht nachweisen. So müssen selbst DVDs mit aktuellen Filmwerken, die aufgrund der im Filmbereich bestehenden Auswertungskaskade im Handel (noch) nicht erhältlich sind, an Beteiligte zurückgegeben werden, wenn ihnen weder eine Herstellungs- noch eine Verbreitungshandlung nachgewiesen werden kann.

6. Erweiterung der Aktivlegitimation auf Berufsorganisationen

Die Filmwirtschaft fordert schließlich, die in Artikel 4 Buchstabe d) der Richtlinie 2004/48/EG vorgesehene Erweiterung der Aktivlegitimation auf Berufsorganisationen mit

einer ordnungsgemäß anerkannten Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums umzusetzen.

Eine Erweiterung der Aktivlegitimation auf anerkannte Berufsorganisationen fördert nicht nur die Position auch wirtschaftlich schwächerer Inhaber von Schutzrechten, indem sie ihre Interessen gebündelt durch die Berufsorganisation geltend machen könnten, sondern liegt auch im Interesse des Staates und der Verletzer selbst. Denn häufig werden durch eine Tathandlung nicht nur Rechtsgüter eines Rechteinhabers sondern verschiedener Rechteinhaber verletzt, da beispielsweise Filmwerke unterschiedlicher Filmhersteller betroffen sind. In diesen Fällen sind die Rechteinhaber bisher darauf angewiesen, durch einzelne Verfahren ihre jeweiligen Rechte gegen einen Verletzer zu verfolgen, so dass sich die Inanspruchnahme der Gerichte und der Verletzer bei gleichen Sachverhalten entsprechend vervielfacht.

Die Erweiterung der Aktivlegitimation auf anerkannte Berufsorganisationen steht somit nicht nur im Interesse der Rechteinhaber sondern auch im Interesse derjenigen, die die Rechte der Rechteinhaber verletzen und sich somit erhöhten Rechtsverfolgungskosten ausgesetzt sehen.

Wiesbaden, Berlin, 23. Februar 2006

Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. und film20 e.V.

Folgende Verbände sind Mitglieder der SPIO:

- Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.
- Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. (BVV)
- Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.
- Cineropa e.V.
- FDW Werbung im Kino e.V. (FDW)
- HDF KINO e.V. (Hauptverband Deutscher Filmtheater)
- Verband der Filmverleiher e.V. (VdF)
- Verband Deutscher Filmexporteure e.V. (VDFE)
- Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. (VDS)
- Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V. (VTFF)